

Totalrevision

der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS)



Uferfiltratpumpwerk Eggholz, Betriebsgebäude mit Trafostation und Filterbrunnen 1

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcher Gemeindegesetzes, dem auch Gemeinden des Kantons Schaffhausen angehören. Er versorgt die Politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil (Kanton Zürich) sowie die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen (Kanton Schaffhausen) mit Trink- und Brauchwasser. Die Zusammenarbeit basiert auf einem Staatsvertrag zwischen den Kantonen und den Zweckverbandsstatuten.

Das neue Zürcher Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt, dass jeder Zweckverband einen eigenen Haushalt einführt. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Es wird festgelegt, ob und inwiefern die Gemeinden in Zukunft am Zweckverband beteiligt sind oder ihm Darlehen geben. Dies wird in den Statuten mittels Totalrevision abgebildet. Entsprechend müssen auch die Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen bis Ende 2021 totalrevidiert werden.

Aus diesem Anlass wurde die Organisation des Zweckverbands analysiert und eine Rechtsformänderung geprüft. Der Vorstand des Zweckverbands und die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden kamen zur Überzeugung, dass sich die bisherige Zusammenarbeit bewährt hat und beibehalten werden soll. Entsprechend werden die bisherigen Verbandsorgane unverändert weitergeführt. Die Geschäftsstelle befindet sich neu in der Stadt Bülach. Die Verbandsgemeinden teilen die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken kann, unter sich auf. Der Verteilschlüssel, der auf den Wasserbezugsoptionen und den effektiv bezogenen Wassermengen beruht, wird beibehalten. Neu kann der Zweckverband seine Investitionen (z. B. für den Bau von Pumpanlagen und Leitungen), über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Kompetenzen der einzelnen Verbandsorgane werden, soweit gesetzlich möglich, unverändert in die neuen Bestimmungen übernommen. Die Details gehen aus den nachfolgenden Ausführungen und der synoptischen Darstellung der Statuten (neu / bisher) hervor.

Die Statutenrevision wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie vom Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen vorgeprüft. Eine Anpassung des Staatsvertrags ist nicht notwendig. Die sinnvollen und zwingenden Anpassungen der Statuten an das neue Gemeindegesetz werden vollzogen.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben; diese finden Sie gegen Ende des Beleuchtenden Berichts.

Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen genehmigen?

Die Vorlage

Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil (Kanton Zürich) sowie die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen (Kanton Schaffhausen) bilden unter der Bezeichnung Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband zur Sicherstellung der Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden sowie zur Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebiets. Im zugrundeliegenden Staatsvertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich vom 22. August / 18. September 2001 wird festgehalten, dass Zürcher Recht zur Anwendung kommt. Die Organisation und Zusammenarbeit wird in den Zweckverbandsstatuten geregelt.

Die Organe des Zweckverbands sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden, der Verbandsvorstand sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Die aktuell geltenden Statuten sind undatiert und wurden von den Regierungsräten der Kantone Schaffhausen und Zürich nicht genehmigt. Die letzte Verbandsgemeinde beschloss über die geltenden Statuten am 6. September 2010. Seit dann werden die Statuten angewendet. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Statuten befindet sich der Sitz des Verbands in Eglisau. Der Sitz ist für die Bestimmung der wahlleitenden Behörde und des zur Aufsicht zuständigen Bezirksrats ausschlaggebend. Er muss nicht mit der Postadresse der Geschäftsstelle übereinstimmen. Der Verbandsvorstand kam an der Sitzung vom 11. Juni 2020 einstimmig zu der Überzeugung, dass die Geschäftsstelle per 1. Januar 2021 an die Stadtverwaltung Bülach übergeben wird. Der Sitz kann dagegen nicht verlegt werden, weil der Staatsvertrag Eglisau als Sitz festlegt. Wahlleitende Behörde ist und bleibt deshalb der Gemeinderat Eglisau.

Neues Gemeindegesetz

Auf den 1. Januar 2018 trat das neue Zürcher Gemeindegesetz (GG) in Kraft. Das Gesetz verlangt von allen Zweckverbänden – unter anderem zur Entflechtung von Verbands- und Gemeindehaushalt – die Einführung eines eigenen Haushalts. Gestützt auf § 173 GG müssen Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens Ende 2021 an das neue Gemeindegesetz anpassen. Dazu ist eine Totalrevision der Verbandsstatuten erforderlich.

Revisionsverfahren

Aus diesem Anlass analysierte der Vorstand des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen die Organisation des Zweckverbands und prüfte eine Änderung der Rechtsform. Der Verbandsvorstand kam – nach vorheriger Rücksprache mit den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden – anlässlich seiner Sitzung vom 11. Juni 2020 einstimmig zu der Überzeugung, dass sich die bisherige Zusammenarbeit bewährt hat und deshalb beibehalten werden soll. Insgesamt lässt der Zweckverband mehr partnerschaftliche Zusammenarbeit zu als beispielsweise ein Anschlussvertrag. Beim Anschlussvertrag würde die gesamte Aufgabenerfüllung inkl. Verantwortung und Risiken der Trägergemeinde übertragen, die Anschlussgemeinden hätten nur sehr begrenzte Mitspracherechte.

In der Folge wurde beschlossen, die Statutenrevision basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich zu erarbeiten. Es wurde geprüft, welche Änderungen aufgrund des revidierten Gemeindegesetzes zwingend notwendig und welche nützlich und passend für die Organisation des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen sind. Die Statutenrevision wurde dem Gemeindeamt

des Kantons Zürich und dem Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen zur Vorprüfung eingereicht. Die in der Vorprüfung als zwingend bezeichneten Änderungen wurden in der Folge umgesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Verbandsvorstand am 29. März 2021 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Zürcher Verbandsgemeinden sowie der Beschlussfassung in den Schaffhauser Gemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die Beschlussfassungen über Statutenänderungen sind keine kommunalen Beschlussfassungen oder Abstimmungen, sondern Beschlussfassungen der Organe des Zweckverbands, hier konkret der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden. Entsprechend geht die Vorlage mit Antrag vom Vorstand des Zweckverbands aus. Die RPK des Zweckverbands hat die Vorlage zu prüfen und alle Verbandsgemeinden haben eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Die Abstimmung erfolgt gemäss Zürcher Gemeindegesetz in allen Zürcher Gemeinden an der Urne (§ 79 GG). Für die Schaffhauser Gemeinden gelten die Zuständigkeiten gemäss ihren kantonalen und kommunalen Gesetzen. Gemäss § 77 GG bedarf die Totalrevision der Verbandstatuten mit grundlegenden Änderungen wie z. B. den Grundzügen der Finanzierung, der Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit). Die Vorlage bedarf zudem der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich.

Inhalt der neuen Statuten

Die neuen Statuten basieren, wie erwähnt, auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Insgesamt sind neben der Einführung des eigenen Haushalts keine tiefgreifenden Änderungen vorgesehen. Der Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen hat weiterhin dieselben Organe, welche weitgehend über dieselben Kompetenzen verfügen und Bülach als meistbeziehende Verbandsgemeinde behält seine wichtige Position im Zweckverband, speziell im Verbandsvorstand.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Statuten beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht speziell erwähnt. Die Änderungen können auch der Gegenüberstellung der revidierten und der bisherigen Bestimmungen im Anhang entnommen werden (synoptische Darstellung).

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über welche im entsprechenden Verfahren abgestimmt werden muss.

Art. 4 Wasserbezugsoptionen

Die Wasserbezugsoptionen der Gemeinden werden nicht verändert, aber neu in Art. 4 geregelt (bisher in Art. 33). Die Wasserbezugsoptionen haben sich über die letzten 10 Jahre (seit der letzten Statutenrevision) nicht geändert. Sie werden auch in absehbarer Zeit nicht geändert werden müssen. Die gesamte Wassermenge, die aus dem Rhein bezogen werden kann, ist übergeordnet geregelt und beschränkt. Die Wasserbezugsoptionen der Gemeinden spielen für die Zusammenarbeit der Gemeinden im vorliegenden Zweckverband eine zentrale Rolle. Sie sind sowohl für das Zustandekommen von Beschlüssen der Stimmberechtigten (Art. 11 Abs. 2) als auch der Verbandsgemeinden (Art. 16 Abs. 1) sowie für die Verteilung der Betriebskosten (Art. 35 Abs. 1) oder die Verpflichtung zur Leistung von Darlehen (Art. 36 Abs.

3) von Bedeutung. Es ist deshalb gerechtfertigt, sie in einem eigenen Artikel zahlenmässig zu regeln und von den Stimmberechtigten abnehmen zu lassen.

Art. 7 Entschädigung der Verbandsorgane

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass für die Entschädigung der Verbandsorgane der Entschädigungserlass der Stadt Bülach anwendbar ist. Die Geschäftsstelle wurde neu an Bülach übertragen; sie kann so ihren kommunalen Erlass anwenden.

Art. 13 Volksinitiative

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die notwendige Anzahl Unterschriften (800) für das Zustandekommen wird aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Region angepasst (bisher 650). Die Bestimmungen über die Vorprüfung und das Zustandekommen (Art. 14 und 15 bisher) wurden gestrichen. Diese Themen sind übergeordnet im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Neu verlangt das Zürcher Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) in den Zürcher Gemeinden an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz). Im Kanton Zürich gelten nicht mehr die je nach Gemeindeordnung verschieden festgelegten Zuständigkeiten. Entsprechend werden auch die Gemeindeordnungen bei den derzeit durchzuführenden Revisionen angepasst. Zwar untersteht der Zweckverband dem Zürcher Gemeindegesetz, die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons Schaffhausen werden durch dieses aber nicht beeinflusst. Entsprechend verweist Art. 14 dazu auf das für sie geltende kantonale und kommunale Recht.

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Zürcher Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Sie sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Zürcher Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind dazu die Gemeindevorstände (Gemeinderäte) zuständig, in Bülach das Stadtparlament.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände

Die Erstellung eines Geschäftsberichts ist in Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung und ohne Geschäftsprüfungskommission freiwillig. Den Geschäftsbericht zu verfassen, bedeutet einen nicht zu unterschätzenden Aufwand für die Zuständigen, welcher sich durch den relativ geringen Nutzen und die kleine Leserschaft nicht rechtfertigen lässt. Auf die Erstellung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts wird deshalb verzichtet.

Neu wird in Ziff. 7 festgehalten, dass die Gemeindevorstände zuständig sind für die Beschlussfassung über die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 Mio. Ein Zweckverband kann für zukünftige Ausbauten Liegenschaften erwerben, die vorerst nicht zur Erfüllung des Zwecks benötigt und zum Beispiel noch vermietet oder verpachtet werden. Für den Erwerb als typischem Anlagegeschäft, bei dem auch schneller und flexibler gehandelt werden muss, ist der Verbandsvorstand alleine zuständig. Sollen solche Anlagen aber veräussert oder in sie investiert werden, muss ab Werten von mehr als Fr. 1 Mio. die Zustimmung der Gemeindevorstände eingeholt werden.

Art. 19 und Art. 25 Offenlegung der Interessenbindungen

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass die Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Diese Offen-

legung dient der Durchsetzung der Ausstandspflichten ebenso wie der Transparenz der Entscheidungsfindung. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan verabschiedet wird. Ein Erlass des Vorstandsvorstands wäre keine genügende gesetzliche Grundlage. Die Grundzüge der Regelung sind deshalb in den Statuten festzulegen.

Art. 20, 21 und 22 Kompetenzen des Vorstands und deren Delegation

Die allgemeinen und die Finanzkompetenzen des Vorstandsvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen der Vorstand massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegieren darf. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig.

Art. 23 Einberufung des Vorstands und Teilnahme

Nach dem neuen Gemeindegesetz braucht es zur ausserordentlichen Einberufung einer Behörde den Antrag eines Drittels der Mitglieder. Der Vorstand kann nicht mehr nur von einer Gemeinde einberufen werden. Unverändert bleibt die Einladung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

Art. 30 und 31 Prüfstelle

Neu wird in den Statuten die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass der Vorstandsvorstand und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss festlegen.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Bei den Zweckverbänden, die den Regelfall darstellen, teilen die Verbandsgemeinden die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken kann, unter sich auf. Dem Zweckverband sollten weder Aufwand- noch Ertragsüberschüsse entstehen. Die Bestimmungen zur Finanzierung der Betriebskosten müssen festlegen, nach welchem Schlüssel die Betriebskosten unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt werden.

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden im Zweckverband GWS weiterhin in variable (bisher bewegliche) und fixe (bisher feste) Kosten aufgeteilt. Wie bis jetzt werden erstere im Verhältnis der im Rechnungsjahr bezogenen Wassermengen und letztere im Verhältnis der Wasserbezugsoptionen von den Verbandsgemeinden getragen. Verzichtet wird neu nur auf die beispielhafte Auflistung von fixen und variablen Kosten, weil eine solche sowieso nicht abschliessend sein kann.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen (z. B. für den Bau von Pumpanlagen oder Leitungen) über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Möglichkeit zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft. Sollte er es für notwendig befinden, kann er die Gemeinden aber auch zur Gewährung von Darlehen verpflichten. Die Gemeinden leisten diese wie bisher im Verhältnis ihrer Wasserbezugsoptionen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Bei der Einführung des eigenen Haushalts bringen die Gemeinden ihre Investitionsbeiträge seit 1986 oder seit der Gründung (beim Zweckverband GWS: 2002) als Beteiligungen oder Darlehen in den Haushalt des Zweckverbands ein. Im Zweckverband GWS soll dies in Form von unverzinslichen und über 15 Jahre rückzahlbaren Darlehen geschehen (Art. 43). Art. 37 hält fest, dass die Gemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis dieser Werte beteiligt sind.

Basierend auf den bis 31. Dezember 2020 getätigten und bis 31. Dezember 2021 budgetierten Investitionen sind die Gemeinden wie nachfolgend aufgelistet am Verband beteiligt. Diese Zahlen zu den Gesamtinvestitionen sind provisorisch. Sie sind noch nicht von der Revisionsstelle geprüft worden und im Jahr 2021 bis zum Inkrafttreten der Statuten können zusätzliche Investitionen notwendig sein. Da die Investitionen im selben Verhältnis wie in den letzten 10 Jahren erfolgen würden, kann davon ausgegangen werden, dass die Beteiligungsquoten insgesamt dieselben bleiben.

	Total	Bülach	Eglisau	Hünt- wangen	Rafz	Waster- kingen	Wil	Buchberg	Rüdlingen
Investitionen (auf Fr. ger.)	2'669'197	940'444	1'011'028	48'721	164'594	21'396	54'971	256'825	171'217
Beteiligungs- quote	100%	35.23 %	37.88%	1.83 %	6.17 %	0.8 %	2.06 %	9.62 %	6.41 %

Art. 43 bestimmt zudem, dass die eingebrachten Werte auf den Zeitpunkt der Übertragung auf den Zweckverband nicht neu bewertet werden.

Die genauen Zahlen können der Tabelle «Umwandlung in vermögensfähigen Zweckverband, Beteiligungsquote und Beteiligungs-/Darlehenswerte per 1.1.2022» im Anhang entnommen werden.

Art. 38 Haftung

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die solidarische Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden in den Statuten festgeschrieben. Basierend darauf kann ein Gläubiger die Gemeinde mit der besten Kapitalkraft für die gesamte geschuldete Summe belangen. Im Innenverhältnis teilen sich die Gemeinden eine allfällige Ausfallhaftung im Verhältnis ihrer Wasserbezugsoptionen. Die vom Gläubiger primär belangte Gemeinde kann den anderen Zweckverbandsgemeinden deren Anteil in Rechnung stellen.

Art. 40 Austritt

Die Kündigungsfrist von drei Jahren bleibt unverändert. Der Austritt wird insofern vereinfacht, als die Gemeinden keine eigentlichen Beteiligungen am Zweckverband haben. Alle ihre Investitionsbeiträge werden bei der Einführung des eigenen Haushalts in unverzinsliche Darlehen umgewandelt, die innert 15 Jahren zurückzuzahlen sind (Art. 43 Abs. 2). Diese Darlehen bleiben beim Austritt unverändert, ebenso ihre Rückzahlungsfrist. Bis anhin hatten austretende Gemeinden dagegen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 41 Auflösung

Neu sollen sich die Liquidationsanteile bei der Auflösung des Zweckverbands nach den Beteiligungsverhältnissen richten (Abs. 2), bisher war der Betriebskostenverteiler massgebend. Der Betriebskostenverteiler basiert u.a. auf der effektiv bezogenen Wassermenge pro Jahr und ist damit variabel. Die Beteiligungsverhältnisse werden bei Einführung des eigenen Haushalts definiert und ändern sich nur durch den Ein- oder Austritt von Gemeinden. Sie sind damit nicht zufälligen Schwankungen unterworfen, wie es der Betriebskostenverteiler sein kann. Es ist zudem logisch, dass bei einer Liquidation die Verteilung nach Beteiligungsverhältnissen erfolgt.

Abstimmungsempfehlungen der Gemeinden

- Das Stadtparlament Bülach empfiehlt den Stimmberechtigten der Stadt Bülach die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).
- Der Gemeinderat Eglisau empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eglisau die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).
- Der Gemeinderat Hüntwangen empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Hüntwangen die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).
- Der Gemeinderat Rafz empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).
- Der Gemeinderat Wasterkingen empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wasterkingen die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).
- Der Gemeinderat Wil empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wil die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).
- Der Gemeinderat Buchberg empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buchberg die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).
- Der Gemeinderat Rüdlingen empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rüdlingen die Annahme der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS).

Abschied der RPK des Zweckverbands

Die RPK des Zweckverbands Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) stimmte der Totalrevision der Statuten an der Sitzung vom 6. Juni 2021 einstimmig zu und empfiehlt den Stimmberechtigten deren Annahme.

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden, stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln (z. B. muss in

den Zürcher Gemeinden über Statutenänderungen an der Urne abgestimmt werden, auch wenn dies in den bisherigen Statuten nicht so abgebildet ist, sondern immer noch von den «nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden» die Rede ist). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Verbandsgemeinden also erneut vorgelegt werden.

Anhang:

- Synoptische Darstellung der neuen und bisherigen Statuten
- Tabelle «Umwandlung in vermögensfähigen Zweckverband, Beteiligungsquote und Darlehenswerte per 1.1.2022»